

**Änderungen der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)**

§ 8 (Knochendichtemessung) wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung mit radiologischen und/oder nuklearmedizinischen Methoden gilt als nachgewiesen, wenn der Arzt nach dem für ihn maßgeblichen Weiterbildungsrecht zur Durchführung von Osteodensitometrien berechtigt ist und die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen nachweist:
- a) Grundkurs im Strahlenschutz nach Richtlinie „Fachkunde nach RöV, Anlage 1 Nr. 1.1“ oder Grundkurs beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen nach Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin, Anlage A 3 Nr. 1.1“, soweit die entsprechenden Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Röntgenverordnung bzw. § 6 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung nicht vorliegen.
  - b) selbständige Durchführung von 50 Untersuchungen unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbständiger Einstellung des Gerätes und selbständiger Befundung.
- (2) Ärzte, die bis zum 1. Oktober 2009 über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung verfügen, behalten diese.
- (3) Für Ärzte, die ihre Weiterbildung gemäß einer Weiterbildungsordnung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung (vor 2003) absolviert haben, gilt die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung als nachgewiesen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen werden:
- a) mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der radiologischen Skelettdiagnostik, auf die eine bis zu 6-monatige ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Skelettdiagnostik angerechnet werden kann,
  - b) Grundkurs im Strahlenschutz nach Richtlinie „Fachkunde nach RöV, Anlage 1 Nr. 1.1“ oder Grundkurs beim Umgang mit umschlossenen

radioaktiven Stoffen nach Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin, Anlage A 3 Nr. 1.1“, soweit die entsprechenden Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Röntgenverordnung bzw. § 6 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung nicht vorliegen.

- c) Aneignung von theoretischen Grundlagen, Technik und Indikationsstellung,
- d) Erwerb praktischer Erfahrungen in der Knochendichtemessung aufgrund der Durchführung von mindestens 50 Untersuchungen unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbständiger Einstellung des Gerätes und selbständiger Befundung,
- e) erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium nach § 17 Abs. 2.“

In § 17 (Kolloquien) werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird die fachliche Qualifikation nach

- a) § 5 Abs. 3 (Allgemeine Röntgendiagnostik),
- b) § 7 Abs. 2 (Computertomographie),
- c) § 8 (Knochendichtemessung) Abs. 3,
- d) § 9 Abs. 1c oder Abs. 3c (Strahlentherapie) oder
- e) § 10 Abs. 2 (Nuklearmedizin)

erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Knochendichtemessung, Strahlentherapie und Nuklearmedizin nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen.“

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.